

Anerkennung von außerschulischen Bildungsguthaben: NEU 2024

Erstmals geregelt mit Schulratsbeschluss Mai 2016, abgeändert Mai 2019;

Die Schule stellt das gesamte Wahlpflichtangebot (=Pflichtquote), gibt aber den Schülerinnen und Schülern den Freiraum, auch außerhalb der Schule eigene Lernwege zu finden. Die Eigenverantwortung ist auch dabei ein wichtiges Lernziel. Der Schulrat setzt fest, welche Projekte mit welchen Trägern und in welchem zeitlichen Ausmaß akzeptiert werden (akkreditiert werden).

Anerkennungskriterien und Modalitäten:

- Die Anerkennung erfolgt auf **Antrag der Eltern** (siehe Ablauf). Mit diesem Antrag **übernehmen die Eltern auch die Verantwortung der Bildungspflicht** für den Wahlpflichtbereich. Der Antrag auf Anerkennung gilt für ein Schuljahr und beinhaltet daher auch die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Angebot der außerschulischen Aktivität.
- Als außerschulische Bildungsträger werden neben der Musikschule solche zugelassen, die folgende Kriterien einhalten:
 - Erfüllung der Kriterien, die von der Landesregierung erlassen wurden (Beschluss der LR 1/2015 und nachfolgende Richtlinien)
 - Angebot von mindestens 34 Stunden innerhalb des Schuljahres
 - Meldung der eingeschriebenen Schüler*innen bzw. sofortige Weiterleitung von Abmeldungen. Eine Abmeldung führt zur automatischen Verpflichtung, wieder am Wahlpflichtfach teilzunehmen. Es kann auch zum Ausschluss bzw. zur Aberkennung einer nächstjährigen Befreiung führen. Dies entscheidet die Schulführung in Absprache mit dem Klassenrat.
 - Dokumentation der An- und Abwesenheiten
 - Berücksichtigung des Stundenplanes der Schule. Die Vereine und die Organisationen bieten ihre Aktivitäten außerhalb des Stundenplanes an.
 - es handelt sich um gemeinnützige Vereinsaktivitäten ohne Gewinnabsicht
- Die Überprüfung dieser Kriterien nimmt der Schulrat im Rahmen der Akkreditierung vor. Die Musikschulen müssen nicht um Akkreditierung ansuchen. Die Akkreditierung gilt bis auf Widerruf, wobei Änderungen unverzüglich der Schule mitgeteilt werden müssen.
- Die Musikschule und die außerschulischen Bildungsträger sorgen für den Versicherungsschutz für den Zeitraum, in dem der Schüler/die Schülerin sich in deren Obhut befindet. Der Weg zum außerschulischen Bildungsträger gilt nicht als Schulweg und ist damit nicht über die Schülerversicherung abgedeckt.
- Es werden maximal 34 Stunden als Bildungsguthaben anerkannt, d.h. es kann nur für ein außerschulisches Bildungsguthaben angesucht werden, entweder für die Musikschule oder für eine andere akkreditierte Aktivität.
- Ablauf:
 - Interessierte Vereine und Organisationen beantragen die Akkreditierung innerhalb August 2016 bzw. in den folgenden Jahren innerhalb März des laufenden Jahres (Ansuchen auf Homepage).
 - Bei der Erstellung der Wahlpflichtangebote spricht der Klassenrat bei Bedarf eine Empfehlung aus.
 - Bei Bekanntgabe der Wahlpflichtangebote kann um das Bildungsguthaben angesucht werden.
 - Nach Abschluss bzw. spätestens vor 15. Mai bringen die Eltern die Besuchsbestätigung zum beantragten Angebot. (Vorlage) Bei fehlender Anwesenheit bzw. fehlender Dokumentation verfällt das Anrecht auf Antrag um Bildungsguthaben für kommende Schuljahre (d.h. mind. 34 Stunden von den schulischen Nachmittagsangeboten (W(P)F).
 - Das außerschulische Bildungsguthaben wird gemäß einschlägigem Beschluss der Landesregierung 1/2015 nicht bewertet.